

**Verfahrensordnung der staatlich anerkannten Gütestelle für privates Wirtschaftsrecht der staatlich anerkannten Gütestelle für privates Wirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht (Rechtsanwalt Dr. Christofer Hebel, zugleich Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht); Stand 01. Mai 2013**

**Vorbemerkung:**

Dass durch die nachfolgende Verfahrensordnung geregelte Güteverfahren vor Herrn Rechtsanwalt Dr. Christofer Hebel als staatlich anerkannter Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, ist nicht zu verwechseln mit dem bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten zwingend vorgeschriebenen Schlichtungsversuch gemäß dem Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung vom 28.06.2000. Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Verfahrensordnung ist vielmehr in allen zivilrechtlichen Streitfällen möglich, unabhängig vom Streitwert. Die anerkannte Gütestelle versucht, durch Vermittlung zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen, durch welche die (gegenläufigen) beiderseitigen Interessen zu einem Ausgleich gebracht werden.

Die Vorteile eines Verfahrens vor einer anerkannten Gütestelle liegen in der in aller Regel kürzeren Verfahrensdauer und der Möglichkeit, zu Beginn des Güteverfahrens zunächst nicht ersichtliche Probleme zu lösen/ Konflikte beizulegen (keine Beschränkung auf den Prozessstoff). Die Kosten des Verfahrens vor der anerkannten Gütestelle liegen normalerweise unter denen eines streitigen Gerichtsverfahrens, wobei es für die Parteien des Güteverfahrens insbesondere bei hohen Streitwerten vorteilhaft sein kann, ein Güteverfahren durchzuführen, da dieses nicht nach Streitwert, sondern (gestaffelt nach Streitwert), nach Stundenhonorar berechnet wird. Im Falle einer Einigung erhält der Schlichter allerdings zusätzlich eine Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die sich nach dem Streitwert bemisst.

**§ 1 Anwendungsbereich**

1.  
Herr Rechtsanwalt Dr. Christofer Hebel, zugleich Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, 70182 Stuttgart, ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Aus vor der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung von Ansprüchen gehemmt.

2.  
Das Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien berechtigt sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Streitigkeiten selbst beizulegen.

**§ 2 Grundsätze des Verfahrens**

1.  
Im Güteverfahren soll mit Hilfe des Schlichters eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, durch die deren widerstreitende Interessen ausgeglichen werden. Das Güteverfahren ist kein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

2.  
Der Schlichter lässt sich im Güteverfahren allein von den Interessen der Parteien leiten und versucht, diese in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zum Ausgleich zu bringen und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3.  
Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Er darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben.

4.  
Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er unverbindliche Vorschläge und Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich

bindender Weise zu entscheiden.

5.

Der Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden, der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Verfahrenseinleitung**

1.

Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragen.

2.

Das Güteverfahren wird auch auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Ein mündlich zu Protokoll gegebener Antrag ist durch den Antragsteller schriftlich zu genehmigen.

Der Antrag muss den Namen und die ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und des Begehrens enthalten und von der den Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Bei schriftlichen Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Zahl der Abschriften beizufügen. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO. Falls sich der Antragsteller vertreten lässt, ist eine Vollmacht beizufügen oder auf entsprechende Bitte nachzureichen.

3.

Der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens wird dem Antragsgegner unverzüglich vom Schlichter mittels Einwurf-Einschreiben zugestellt.

Mit der Bekanntgabe wird der Antragsgegner aufgefordert, zu erklären, ob er in das Güteverfahren eintreten möchte. Mit Zustellung des Antrags stellt der Schlichter den Parteien die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens gemäß der Verfahrensordnung zu.

### **§ 4 Bestimmung des Termins**

Haben beide Parteien einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragt oder hat sich der Antragsgegner mit der Durchführung eines Güteverfahrens einverstanden erklärt, so bestimmt der Schlichter unverzüglich einen Verhandlungstermin.

### **§ 5 Durchführung des Termins**

1.

Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, es sei den, die Partei und der Schlichter vereinbaren etwas anderes.

2.

Die Parteien sollen im Gütetermin persönlich erscheinen.

Gleichwohl sind die Parteien berechtigt, den Gütetermin gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schlichter unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.

Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird vom Schlichter ein neuer

Gütetermin bestimmt.

3.

Die Güteverhandlung ist in der Regel in einem Termin mündlich durchzuführen. Bei komplexen Sachverhalten kann der Schlichter die Parteien auffordern, ihr Begehren schriftlich zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind. Der jeweils anderen Partei ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Kann die Güteverhandlung nicht in einem Termin durchgeführt werden, wird sie unterbrochen, und es ist unverzüglich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

5.

Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch den Schlichter erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter können auch Ortstermine und Inaugenscheinnahmen durchgeführt werden.

## **§ 6 Beendigung des Verfahrens**

Das Verfahren endet

- durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
- wenn eine der Parteien erklärt, dass Sie nicht in das Güteverfahren einzutreten wünscht,
- wenn eine der Parteien erklärt, dass Sie das Güteverfahren nicht fortsetzen will,
- wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt.

Hierzu ist der Schlichter insbesondere dann berechtigt, wenn eine der Parteien nicht binnen angemessener Frist Stellung nimmt oder eine der Parteien einen vom Schlichter angeforderten angemessenen Vorschuss binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet.

## **§ 7 Vereinbarung, Protokoll**

1.

Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs erstellt der Schlichter ein Protokoll.

2.

Das Protokoll enthält

- den Namen des Schlichters/ die Bezeichnung der Gütestelle,
- Ort und Zeit der Verhandlung,
- Namen und Anschriften der Parteien, ihrer evtl. gesetzlichen Vertreter respektive Verfahrensbevollmächtigten,
- den Gegenstand des Streits,
- den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich bzw. den Vermerk, dass der Einigungsversuch gescheitert ist.

Das Protokoll wird vom Schlichter unterschrieben. Es ist den Parteien oder deren Verfahrensbevollmächtigten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen im Termin zu unterschreiben.

Eine protokollierte Vereinbarung (Vergleich) kann von den Parteien auch schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Schlichter angenommen werden, falls eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

## **§ 8 Abschrift und Aufbewahrung**

1.

Der Schlichter überlässt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern eine Abschrift des

Protokolls.

2.

Die Urschrift des Protokolls bewahrt der Schlichter für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.

### **§ 9 Vollstreckung**

1.

Aus der protokollierten Vereinbarung (Urschrift) der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

2.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

### **§ 10 Gebühren und Auslagen**

1.

Der Schlichter erhält für seine Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlung – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen und nach der Höhe des Streitwerts gestaffelt ist:

Streitwert bis € 25.000 Stundenhonorar € 160,00

Streitwert € 25.000 bis € 125.000 Stundenhonorar € 180,00

Streitwert € 125.000 bis € 500.000 Stundenhonorar € 200,00

Streitwert € 500.000 bis € 1,5 Mio. Stundenhonorar € 250,00

Ab € 1,5 Mio. Stundenhonorar € 300,00

Jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

Bei Abschluss eines Vergleichs erhält der Schlichter zusätzlich eine Einigungsgebühr gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem jeweiligen Streitwert zzgl. Mehrwertsteuer.

3.

Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.

### **§ 11 Kostentragung**

1.

Das Honorar des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte als Gesamtschuldner, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar zu bezahlen.

2.

Für den Fall, dass der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht zustimmt oder der Schlichter das Güteverfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt (§ 6 der Verfahrensordnung), erhält der Schlichter für die Einleitung des Verfahrens, die Zustellung des Antrags und die Feststellung des Scheiterns des Güteverfahrens vom Antragsteller je Antragsgegner eine Pauschalgebühr von € 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer.

3.

Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

## **§ 12 Vorschuss**

Der Schlichter ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss von beiden Parteien zu verlangen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Güteverfahren ist Stuttgart.

Stuttgart, den 01.Mai 2013

Dr. Christofer Hebel